

**Richtlinie des Kreises Unna
über die Gewährung von
Leistungen zur Deckung
einmaliger Bedarfe gemäß
§ 24 Abs. 3 SGB II sowie
§ 31 SGB XII**

Impressum

Herausgeber Kreis Unna - Der Landrat
Friedrich-Ebert-Straße 17
59425 Unna
www.kreis-unna.de

Gesamtleitung Fachbereich Arbeit und Soziales
Christian Scholz, Fachbereichsleiter

Druck Hausdruckerei | Kreis Unna

Stand 01.01.2025

1	Allgemeines.....	2
1.1	Einleitung	2
1.2	Grundsätzliche Ausrichtung	2
1.3	Leistungserbringung	3
	1.3.1 SGB II	3
	1.3.2 SGB XII.....	4
1.4	Zielsetzung.....	4
1.5	Arbeitshinweise	4
2	Richtlinien.....	5
2.1	Pauschalierte Beihilfen.....	5
2.2	Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung	5
2.3	Pauschalen für die Erstausrüstung für Bekleidung	6
2.4	Pauschalen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt	6
2.5	Anschaffung von Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	6
3	Arbeitshinweise.....	7
3.1	Verfahren	7
	3.1.1 Leistungsanspruch.....	7
	3.1.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch	7
	3.1.3 Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II.....	7
	3.1.4 Antragstellung	7
	3.1.5 Zuständigkeit.....	8
	3.1.6 Nachweispflicht	8
3.2	Bedarfstatbestände.....	8
	3.2.1 Erstausrüstungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten.....	8
	3.2.1.1 Gutscheinverfahren.....	10
	3.2.2 Erstausrüstungen für Bekleidung	12
	3.2.3 Erstausrüstungen bei Schwangerschaft und bei Geburt	12
	3.2.4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten	13
4	Inkrafttreten	14
5	Anlagen	15
5.1	Wohnungseinrichtung/Haushaltsgeräte	15
5.2	Kleiner Hausrat.....	17
5.3	Bekleidung	18
	5.3.1 Bekleidung Kinder bis 15 Jahre	18
	5.3.2 Bekleidung Jugendliche ab 16 Jahre sowie Erwachsene.....	19

5.4	Erstausstattung bei Schwangerschaft und Geburt	20
5.4.1	Schwangerschaftsbekleidung	20
5.4.2	Ausstattung bei Geburt.....	20
5.5	Muster Antrag	21

Wesentliche Änderungen

Fassung zum 01.04.2025

- Anpassung der betraglichen Höhe von Leistungen zur Deckung einmaliger Bedarfe

1 Allgemeines

1.1 Einleitung

Mit der Reform des Sozialhilferechts und der Einführung des SGB II und SGB XII zum 01.01.2005 hat der Gesetzgeber u. a. das Ziel verfolgt, die Selbstverantwortung der Leistungsberechtigten zu stärken und die Verwaltungsvorgänge durch eine Pauschalierung bisheriger einmaliger Leistungen zu erleichtern.

Durch die Neuausrichtung der Bedarfssystematik sind wesentliche Teilbereiche der bis dahin anerkannten einmaligen Leistungen in den Regelbedarf eingeflossen, und die Vielzahl der bisherigen Leistungsmöglichkeiten wurde deutlich eingeschränkt.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Sozialgesetzbuches vom 24.03.2011 und der damit verbundenen Einführung der Leistungen für Bildung und Teilhabe wurde der Rechtsanspruch zuletzt verändert. Nachstehende Leistungen sind nicht mit dem Regelbedarf abgedeckt und werden gesondert erbracht:

1. Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten,
2. Erstaussstattungen für Bekleidung und Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und Geburt sowie
3. Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Die Bestimmungen zu den drei vorstehenden Bedarfstatbeständen sind sozialhilferechtlich der Hilfe zum Lebensunterhalt zugeordnet und finden sich in § 31 SGB XII wieder. Eine fast wortgleiche Regelung für die Grundsicherung für Arbeitssuchende stellt § 24 Abs. 3 SGB II dar. Der Leistungskatalog ist dabei identisch.

Zu beachten ist, dass die Bundesagentur für Arbeit (BA) gemäß § 6 Abs. 1 SGB II Träger der unter Ziffer 3 genannten Leistungen ist. Diese werden aus Bundesmitteln getragen und unterliegen der fachlichen Weisung durch die BA, so dass diese Richtlinie für den Personenkreis der SGB II-Leistungsberechtigten diesbezüglich nicht zur Anwendung kommen.

1.2 Grundsätzliche Ausrichtung

Das Bundessozialgericht hat im April 2011¹ wiederholt ausgeführt, welche grundsätzlichen Aspekte im Umgang mit einmaligen Bedarfen zu berücksichtigen sind.

Leistungen nach § 24 SGB II und analog dazu auch § 31 SGB XII sind für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen. Dabei wird nur eine angemessene Ausstattung berücksichtigt, die den grundlegenden Bedürfnissen genügt und im unteren Segment des Einrichtungsniveaus liegt. Gleichlautende Feststellungen sind auch zur Erstaussstattung mit Bekleidung getroffen worden.

¹ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 53/10 vom 13.04.2011

Die Erfüllung des Erstausstattungsanspruches kann in Form der Gewährung von Pauschalen sichergestellt werden. Dabei müssen diese so bemessen sein, dass Leistungsberechtigte mit dem gewährten Betrag ihren Bedarf in vollem Umfang befriedigen können.

Die Träger von Grundsicherung und Sozialhilfe haben zudem zu prüfen, ob die Pauschalen auf nachvollziehbaren Erfahrungswerten beruhen. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale unterliegt dabei der richterlichen Kontrolle.

1.3 Leistungserbringung

Die Leistungserbringung richtet sich regelmäßig nach der Besonderheit des Einzelfalles. Die Entscheidungsgründe sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Für die Auswahl der Leistungsform werden die folgenden ermessenslenkenden Regelungen getroffen:

1.3.1 SGB II

Die Leistungen für Erstausstattungen können als Sachleistung oder als Geldleistung erbracht werden (§ 24 Abs. 3 Satz 5 SGB II). Grundsätzlich besteht insofern nur ein Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens und nicht auf eine bestimmte Art der Leistungserbringung. Die Auswahl ist rechtmäßig, sachgerecht und zweckmäßig zu treffen. Folgende Gesichtspunkte sind zu beachten:

- Die Erstausstattung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt beinhaltet u. a. auch höchstpersönliche Bekleidungsgegenstände wie z. B. Leibwäsche. Daher wird mindestens hierfür in der Regel nur die Beschaffung von Neuware in Betracht kommen. Die Gewährung der Leistungen für die notwendigen Ausstattungsgegenstände kann im Rahmen der festgesetzten Pauschalen grundsätzlich als Geldleistung erfolgen, sofern nicht im Einzelfall die Ausstellung eines Gutscheines gewünscht wird.
- Dagegen kann die Beschaffung von Mobiliar, Hausrat und Haushaltsgegenständen zweckmäßigerweise regelmäßig durch die Ausgabe von Gutscheinen zur Einlösung bei den im Kreis Unna ansässigen Sozialkaufhäusern oder ortsansässigen Einrichtungshäusern, mit denen entsprechende Kooperationen bestehen oder abgeschlossen werden, sichergestellt werden. Zu den festgesetzten Pauschalbeträgen ist sowohl die Beschaffung günstiger Neuware als auch gebrauchter Ausstattungsgegenstände möglich.
Dabei entspricht es pflichtgemäßer Ermessensausübung, die Leistung grundsätzlich im Wege von Gutscheinen zu erbringen, wenn und soweit nicht aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles die Gewährung von Geldleistungen erforderlich ist.
- Unwirtschaftliches Verhalten in der Vergangenheit oder die Prognose einer zweckwidrigen Verwendung gewährter Geldmittel führt regelmäßig dazu, die Sachleistung in Form des Gutscheilverfahrens zu bevorzugen.

1.3.2 SGB XII

Die Leistungserbringung richtet sich nach § 31 SGB XII, wobei die Grundsätze der Leistungserbringung nach § 10 Abs. 3 SGB XII zu beachten sind. Danach haben Geldleistungen Vorrang vor Gutscheinen oder Sachleistungen. Leistungen der Erstausrüstung für die Wohnung, für die Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt werden daher regelmäßig als Geldleistung erbracht, soweit nicht

- mit Sachleistungen das Ziel der Sozialhilfe erheblich besser oder wirtschaftlicher erreicht werden kann oder
- Leistungsberechtigte die Sachleistung wünschen.

Das Ziel der Sozialhilfe kann in der Regel dann besser mit Sachleistungen in Form von Gutscheinen erbracht werden, wenn Anhaltspunkte die Prognose einer zweckwidrigen Verwendung gewährter Geldmittel rechtfertigen.

1.4 Zielsetzung

Die Richtlinie über die Gewährung einmaliger Leistungen soll sicherstellen, dass es bei der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen zu einer möglichst einheitlichen und nachvollziehbaren Verfahrensweise durch die Verwaltung kommt. Anhand entsprechender Erhebungen und regelmäßiger Überprüfungen wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte ihren grundlegenden Bedarf auch tatsächlich decken können.

1.5 Arbeitshinweise

Neben den in dieser Richtlinie getroffenen grundsätzlichen Bestimmungen wird ausdrücklich auch auf die Arbeitshinweise Bezug genommen. Diese beinhalten weitergehende Ausführungen zur aktuellen Rechtsprechung und zur Handhabung genereller oder einzelfallbezogener Sachverhalte.

2 Richtlinien

2.1 Pauschalierte Beihilfen

Der Kreis Unna macht von der gesetzlichen Möglichkeit des § 24 Abs. 3 Sätze 5 und 6 SGB II bzw. des § 31 Abs. 3 SGB XII Gebrauch, Leistungen in Form von Pauschalbeträgen zu erbringen. Diese decken dabei in der Regel den notwendigen Bedarf. Bei der Bemessung der Pauschalbeträge sind geeignete Angaben über die erforderlichen Aufwendungen und nachvollziehbare Erfahrungswerte von gemeinnützigen Einrichtungen (u. a. Sozialkaufhäuser), aus der Privatwirtschaft (Einzelhandel, Versandhandel) sowie Ergebnisse von Internet-recherchen berücksichtigt und zugrunde gelegt.

Die als Anlage beigefügten Aufstellungen sind Grundlage für die Ermittlung der Pauschalen und Bestandteil dieser Richtlinie.

Die Informationen, die zur Ermittlung der Pauschalen gedient haben, sind im Fachbereich Arbeit und Soziales zugänglich und können auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen (IFG NR) nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

2.2 Pauschalen für die Erstausrüstung der Wohnung

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung mit Einrichtungsgegenständen zu berücksichtigen:

Haushaltsvorstand/alleinstehende Person	962,00 €
für weitere dem Haushalt zugehörige und leistungsberechtigte Personen:	
Partner	269,00 €
Kinder/Jugendliche	249,00 €
Volljährige unter 25 (Rechtskreis SGB II)	249,00 €
je vorhandenem Kinder-/Jugendzimmer – Grundausstattung	131,00 €

Diese Pauschalbeträge enthalten die in der Anlage näher bezeichneten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände.

Die ebenfalls in der Anlage benannten **Haushaltsgeräte** finden an dieser Stelle keine Berücksichtigung und sind - je nach individuellem Bedarf - ggf. zusätzlich zu gewähren.

Auch der angeführte **Hausrat** ist nicht Bestandteil dieser Pauschalen und - je nach individuellem Bedarf - ggf. ergänzend zu gewähren.

Die Leistungspflicht setzt nicht zwingend voraus, dass der gesamte Bedarf gedeckt wird. Vorstellbar ist auch die Bewilligung einzelner, bislang noch nicht vorhandener Gegenstände. In diesen Fällen ist nicht die Gesamtpauschale zu gewähren, sondern die in der Anlage aufgeführten Einzelbeträge.

2.3 Pauschalen für die Erstausrüstung für Bekleidung

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen geschlechts- und altersbedingten Anforderungen werden die nachstehend aufgeführten Pauschalen für die Erstausrüstung mit Bekleidung zugrunde gelegt:

Mädchen bis 15 Jahre	439,00 €
Jungen bis 15 Jahre	455,00 €
Frauen und Jugendliche ab 16 Jahre	475,00 €
Männer und Jugendliche ab 16 Jahre	521,00 €

2.4 Pauschalen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

Nachstehende Pauschalen sind für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt zu berücksichtigen

Schwangerschaftsbekleidung:	218,00 €
Erstausrüstung bei Geburt:	498,00 €

Soweit in den vergangenen drei Jahren vor dem zu erwartenden Geburtstermin bereits Leistungen für die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt gewährt worden sind, ist im Falle einer erneuten Schwangerschaft davon auszugehen, dass ein Teil der Erstausrüstung mit Bekleidung und Babyausstattung noch vorhanden ist, so dass in diesen Fällen eine gesonderte Bedarfsprüfung vorzunehmen ist.²

2.5 Anschaffung von Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Diese Regelung gilt nur für den Rechtskreis des SGB XII.

Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II unterliegen der Trägerschaft der BA, so dass diesbezüglich die fachlichen Weisungen der BA maßgeblich sind.

Sozialhilfe erhält u. a. nicht, wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

Es ist deshalb regelmäßig ein vorrangiger Leistungsanspruch gegenüber Krankenkassen, Pflegekassen oder Rehabilitationsträgern zu prüfen. Eine Kostenübernahme kommt nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Anschaffung orthopädischer Schuhe ist z. B. der vom Leistungsberechtigten zu erbringende Eigenanteil übernahmefähig und bei deren Reparatur die im Zusammenhang mit der Abnutzung stehenden Erfordernissen.

² Rundschreiben BMAS 2021/3 – Verwaltungsvorschriften zu § 31 SGB XII

3 Arbeitshinweise

3.1 Verfahren

3.1.1 Leistungsanspruch

Ein Anspruch auf Leistungsgewährung besteht grundsätzlich dann, wenn Personen die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung erfüllen, und ein nach den Umständen unabweisbar gebotener Bedarf nicht durch eigene Mittel gedeckt werden kann.

3.1.2 Leistungsberechtigte ohne laufenden Anspruch

Ein Anspruch auf einmalige Leistungen besteht aber auch dann, wenn leistungsberechtigte Personen für den laufenden notwendigen Lebensunterhalt zwar selbst aufkommen, jedoch nicht die unter Punkt 1.1 angeführten Bedarfe decken können.

Anspruchsgrundlage stellt hierfür § 24 Abs. 3 Satz 3 SGB II bzw. § 31 Abs. 2 SGB XII dar. In diesen Fällen kann das den laufenden Bedarf übersteigende Einkommen der Bedarfsgemeinschaft im Monat der Leistungserbringung und in den folgenden sechs Monaten berücksichtigt werden.

In dem Zeitraum, für den der Einkommensüberhang bereits berücksichtigt wurde, darf für einen weiteren – durch einmalige Leistungen abzugelenden – Bedarf der Einsatz des Einkommens nicht noch einmal verlangt werden.

3.1.3 Leistungsanspruch von Auszubildenden und Studierenden nach dem SGB II

Auszubildenden und Studierenden, die unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 5 SGB II keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Sicherung des Lebensunterhaltes haben, ist jedoch gemäß § 27 Abs. 2 SGB II ein Anspruch auf Gewährung der einmaligen Leistungen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II (Erstausrüstung für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und Geburt) zuzuerkennen. Die hier zu gewährende einmalige Leistung betrifft einen Bedarf, der durch besondere Umstände bedingt und von der Ausbildung unabhängig ist (nicht ausbildungsgeprägter Bedarf). Daher findet in diesen Fällen die Ausschlussregelung des § 7 Abs. 5 SGB II keine Anwendung.

Im Rahmen einer **Härtefallregelung** kann darüber hinaus **im berechtigten Einzelfall** bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 5 SGB II (Zusicherung des kommunalen Trägers) auch eine Erstausrüstung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten im Sinne von § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II in Form der Zuschussgewährung erfolgen.

3.1.4 Antragstellung

Leistungen der Sozialhilfe setzen mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein, sobald dem Träger der Sozialhilfe oder den von ihm beauftragten Stellen bekannt wird, dass die Leistungsvoraussetzungen vorliegen. In der Praxis ist eine Bedarfslage aber nicht ohne weiteres erkennbar. Daher ist zumindest ein formloser Antrag erforderlich, über den durch schriftlichen Bescheid zu entscheiden ist. Die Grundsicherung für Arbeitssuchende normiert in § 37 SGB II dagegen grundsätzlich ein Antragsfordernis.

3.1.5 Zuständigkeit

Auf die Bestimmungen der §§ 36 SGB II und 98 Abs. 1 SGB XII zur örtlichen Zuständigkeit wird an dieser Stelle hingewiesen. Demnach ist für die Leistungen der Sozialhilfe als auch für die Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II der Sozialhilfeträger bzw. der Träger der Grundsicherung örtlich zuständig, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten bzw. in dessen Gebiet die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Eine Ausnahme bildet an dieser Stelle der Aufenthalt in einem Frauenhaus. Das Bundessozialgericht hat hierzu festgestellt, dass die Erstattungspflicht gemäß § 36a SGB II alle während der Zeit des Aufenthalts dort erbrachten Leistungen umfasst, für die der erstattungsberechtigte Träger wegen der Zuflucht ins Frauenhaus örtlich zuständig geworden ist. Für den Anspruch auf Erstaussstattung einer Wohnung ergibt sich die örtliche Zuständigkeit des Trägers aus dem Aufenthalt der Leistungsberechtigten bei Antragstellung, nicht aus dem Ort der künftigen oder bisherigen Wohnung³.

Nach einer Haftentlassung ist für die Übernahme der Kosten für die Erstaussattung der Wohnung der Träger zuständig, in dessen Gebiet sich die Wohnung befindet.

3.1.6 Nachweispflicht

Die zweckmäßige Verwendung der jeweiligen Leistung ist nachzuweisen, z. B. durch die Vorlage von Belegen. Hierauf ist der Antragsteller im Bewilligungsbescheid hinzuweisen.

3.2 Bedarfstatbestände

3.2.1 Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Wie bereits im allgemeinen Teil dieser Richtlinien dargestellt, zählen zur Erstaussattung alle Einrichtungsgegenstände, die für eine geordnete Haushaltsführung notwendig sind. Dabei ist in der Regel nicht das subjektive Bedürfnis des Hilfesuchenden maßgeblich, sondern vielmehr der nach allgemeinem Verständnis notwendige Grundbedarf. So zählt zum Beispiel ein Fernsehgerät entgegen früherer Rechtsprechung nicht mehr zur Erstaussattung einer Wohnung⁴.

³ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 156/11 R vom 23.05.2012

⁴ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 75/10 R vom 24.02.2011 und B 8 SO 3/10 R vom 09.06.2011

Die Gewährung des Bedarfs für die Erstausrüstung der Wohnung kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- beim erstmaligen Bezug einer Wohnung,
- bei Trennung von einem Partner, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Wasser, Feuer, etc.,
- bei Bezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- bei Verlassen eines Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist,
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes,
- bei Geburt eines Kindes,
- bei umzugsbedingter Unbrauchbarkeit von Möbeln bzw. Einrichtungsgegenständen. Die Ersatzbeschaffung von Möbeln oder Einrichtungsgegenständen ist der Erstausrüstung einer Wohnung mit Einrichtungsgegenständen dann gleich zu setzen, wenn vorhandene Einrichtungsgegenstände wie z. B. Küchenarbeitsplatten, überdimensionierte Schrankwände o. ä. durch einen vom Jobcenter/Sozialleistungsträger veranlassten Umzug in eine angemessene Unterkunft unbrauchbar werden.

Bei dieser Aufzählung handelt es sich nicht um eine abschließende Aufstellung. Weitere Fallgestaltungen sind somit denkbar.

Bei der Beurteilung des Bedarfs ist maßgeblich, ob Hausrat tatsächlich vorhanden ist oder möglicherweise ein anderweitiger Anspruch hierauf besteht.

Leistungen für die Erstausrüstung der Wohnung sind auch zu erbringen, wenn diese nachträglich oder nach vorherigem Verzicht beantragt werden und tatsächlich noch nicht vorhanden sind. Insofern handelt es sich um einen bedarfs- und nicht zeitbezogenen Leistungsanspruch.⁵

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen für bereits vorhandene Möbel bzw. Haushaltsgeräte oder auch für Gegenstände, die nicht dem Bedarf unterliegen, sind nicht beihilfefähig und können daher keine Berücksichtigung finden. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ggf. eine darlehensweise Leistungsgewährung in Betracht kommt.⁶ Da die diesbezügliche Leistungsgewährung im Rechtskreis SGB II der Trägerschaft der BA unterliegt, sind an dieser Stelle die fachlichen Weisungen der BA maßgebend.

In Abgrenzung zum Erhaltungs- und Ergänzungsbedarf, der aus der Regelleistung zu bestreiten ist, kommt eine Erstausrüstung für die Wohnung aus Sicht des Gesetzgebers nicht nur bei einer erstmaligen selbständigen Haushaltsgründung in Betracht. Auch bei einem erneuten Bedarfsfall besteht die Möglichkeit einer Leistungsgewährung, wenn die leistungsberechtigte Person nachweist, dass diese über die nunmehr notwendigen Ausstattungsgegenstände bisher nicht oder nicht mehr verfügt.⁷

Die Anschaffung eines Jugendbettes, das erstmals benötigt wird, nachdem das Kind dem „Kinderbett“ entwachsen ist, ist als Erstausrüstung der Wohnung zu übernehmen.⁸ Da weitere Fallkonstellationen vorstellbar sind, ist grundsätzlich der jeweilige Einzelfall zu betrachten. Nicht ausreichend für eine Leistungsgewährung ist ein bloßer Verschleiß.

⁵ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 45/08 vom 20.08.2009

⁶ vgl. BSG-Urteil B 4 AS 57/13 R vom 06.08.2014

⁷ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 64/07 R vom 19.09.2008

⁸ vgl. BSG-Urteil B 4 AS 79/12 R vom 23.03.2013

Der Bedarf kann in Zweifelsfällen durch eine Besichtigung der Wohnung vor Ort festgestellt werden. Auch kann eine Besichtigung der Wohnung in Betracht kommen für eine Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung erbrachter Leistungen.

Zweckwidrig eingesetzte Leistungen können gemäß § 47 Abs. 2 SGB X widerrufen werden. Der zu Unrecht geleistete Betrag ist nach § 50 SGB X zu erstatten.

Nicht zum Umfang der Erstausrüstung zählen die Kosten der Einzugsrenovierung, die der Herrichtung der Wohnung und damit originär den Kosten der Unterkunft zuzurechnen sind.

3.2.1.1 Gutscheilverfahren

Die Leistungen zur Beschaffung der entsprechenden Möbel und Haushaltsgeräte werden grundsätzlich mit einem vom Sozialleistungsträger ausgestellten Gutschein gewährt.

Um den Leistungsberechtigten trotzdem die Möglichkeit zu geben, mit den bereitgestellten Mitteln frei disponieren zu können, können raumbezogene Budgets, z. B. für eine komplette Küche, gebildet werden. Preisverschiebungen innerhalb der Einzelpreise für Möbelstücke der einzelnen Budgets sind möglich (gegenseitige Deckungsfähigkeit). Diese Budgets beinhalten auch die Transportkosten. Die Höchstbeträge dürfen jedoch nicht überschritten werden.

- **Gestaltung der Gutscheine**

Die Gutscheine für die Erstausrüstungen für Wohnungen müssen in einer fälschungssicheren Art und Weise ausgestellt werden, damit ein mehrmaliges Einlösen ausgeschlossen ist. Vorzugsweise sind diese mit einem Dokumentenklebesiegel zu versehen.

Aus dem Gutschein muss die **konkrete Bezeichnung der bewilligten Einzelartikel** hervorgehen. Eine allgemeine Bezeichnung wie „Haushaltsmöbel“ und „Haushaltsgeräte“ oder „Hausrat“ genügt nicht den Anforderungen an die hinreichende Bestimmtheit der zu gewährenden Beihilfe. Sollte die Beihilfe jedoch für eine komplette Raumausrüstung, wie z. B. für eine Küche einschließlich Elektrogeräte bewilligt werden, reicht hier die Bezeichnung „Möbelausrüstung für eine Küche inklusive Elektroherd und Kühlschrank“ aus (Stichwort: Budgetierung). Eine Aufstellung über die räumliche Möbelausrüstung, welche im Rahmen der Gewährung einmaliger Bedarfe gemäß § 24 Abs. 3 SGB II und § 31 SGB XII gewährt werden kann, wird den jeweiligen Anbietern zur Verfügung gestellt.

Die Gutscheine sind in der Art und Weise zu stückeln, dass die betragsmäßige Ausschöpfung der bewilligten Beihilfe für die Erstausrüstung der Wohnung möglich ist. Nicht verbrauchte Restbeträge können auch nach Fristablauf auf einen neuen Gutschein übertragen werden.

Es ist auf eine zeitnahe Zahlungsabwicklung mit den jeweiligen Anbietern zu achten.

- **Bezugsmöglichkeiten**

Grundsätzlich kann der hilfeschenden Person zugemutet werden, Einrichtungsgegenstände auf dem Gebrauchtwarenmarkt zu erwerben. Im Kreis Unna stehen den Leistungsberechtigten hierzu u.a. die von nachstehend aufgeführten gemeinnützigen Trägern betriebenen Sozialkaufhäuser zur Verfügung:

DasDies Service GmbH (Arbeiterwohlfahrt)
Diakonie Ruhr-Hellweg e. V.
S.I.G.N.A.L gGmbH

Diese haben Einrichtungsgegenstände im funktionsfähigen, ordentlichen und zumutbaren Zustand vorrätig oder können diese bei Bestellung auch besorgen. Allerdings kann der Leistungsberechtigte nicht in jedem Fall auf diese Bezugsmöglichkeiten verwiesen werden. So ist z. B. für Matratzen und Gardinen der Preis für Neuware berücksichtigt.

Soweit Haushaltsgeräte nachweislich nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann im Bedarfsfall ebenfalls der angemessene Neupreis veranschlagt werden.

Ferner kann der Bedarf auch bei ortsansässigen Möbel-/Elektrogeräteeinbietern (z. B. Poco, IKEA, Tedox, Saturn, etc.) gedeckt werden, sofern das Unternehmen sich bereit erklärt, die Gutscheine für die Erstausrüstung von Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten anzuerkennen. Mit den meisten großen ortsansässigen Anbietern hat der Kreis Unna diesbezüglich bereits Vorgespräche geführt.

In besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. überaus preisgünstige Angebote i. S. der Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch Kauf entsprechender Möbelstücke über ein Kleinanzeigenportal im Internet oder von Nachbarn, anderen Bekannten, etc.) kann mit Zustimmung des Leistungsempfängers eine Direktüberweisung an den Privatanbieter erfolgen, oder ein Barscheck oder eine Überweisung auf das Konto der leistungsberechtigten Person vorgenommen werden.

Die Ausnahmegründe sind in der Akte zu dokumentieren. Als Nachweis ist ein abgeschlossener Kaufvertrag, mindestens aber eine Quittung des Verkäufers über den Erhalt des Kaufbetrages vorzulegen.

Die im Rahmen einer Beihilfe gewährte Erstausrüstung geht in das Eigentum leistungsberechtigten Person über.

3.2.2 Erstaussstattungen für Bekleidung

Ein Bedarf auf Erstaussstattung für Bekleidung entsteht bei Gesamtverlust oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände. Der Gesetzgeber hat diese Begriffe in der Begründung zum Gesetzentwurf nicht weiter erläutert. In Betracht kommt eine Leistungsgewährung beispielsweise, wenn Bekleidung durch Diebstahl, einen Brand- oder Wasserschaden verloren geht oder unbrauchbar wird. Außergewöhnliche Umstände können z. B. mit einer deutlichen und im Regelfall krankheitsbedingten Gewichtsveränderung oder auch einer Behinderung in Verbindung stehen. Ein Anspruch kann beispielsweise auch im Zusammenhang mit einer Haftentlassung stehen, soweit Bekleidung nicht oder nicht in ausreichender Menge vorhanden ist. Zu prüfen ist in diesem Fall jedoch, ob der Bedarf nicht im Rahmen der Entlassungsbeihilfe in ausreichendem Maße sichergestellt wurde (u. a. § 75 Strafvollzugsgesetz).

Ansonsten ist der wiederkehrende Bedarf (Neu- und Ersatzbeschaffungen) grundsätzlich durch die im Regelbedarf enthaltenen Anteile für Bekleidung gedeckt. Dieses gilt auch für den wachstums- und verschleißbedingten Bedarf von Kindern.⁹

Hinsichtlich des Leistungsumfangs hat das Bundessozialgericht bestätigt, dass nur die wirklich notwendigen Bekleidungsstücke erfasst werden. Dabei ist den Bedarfen für verschiedene Jahreszeiten ebenso wie den grundlegenden Hygienebedürfnissen gerecht zu werden.

3.2.3 Erstaussstattungen bei Schwangerschaft und bei Geburt

Die mit der Schwangerschaft verbundenen einmaligen Bedarfe an Umstandsbekleidung und für zusätzliche Aufwendungen aus Anlass der Entbindung werden übernommen. Durch Vorlage des Mutterpasses sind die Schwangerschaft und der voraussichtliche Entbindungstermin nachzuweisen. Hieran orientiert sich auch der Zeitpunkt der Leistungsgewährung. Leistungen für die werdende Mutter sind im Regelfall ab dem 4. Schwangerschaftsmonat zu gewähren. Der Entbindungstermin ist aktenkundig zu machen. Eine Kopie des Mutterpasses ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Akte zu nehmen; dies gilt auch bei Gewährung des Mehrbedarfs wegen Schwangerschaft.

Bei einem Säugling wird der gesamte Erstaussstattungsbedarf berücksichtigt. Neben der Bekleidung fällt hierunter auch der notwendige Bedarf an Hausrat. Anzulegen sind dabei die allgemein gültigen Maßstäbe an eine sachgerechte Ausstattung. Für die Babyausstattung sind Beihilfen rechtzeitig vor der Entbindung, erfahrungsgemäß ab dem 6./7. Schwangerschaftsmonat, zur Verfügung zu stellen.

Werden Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ zur Verfügung gestellt, sind diese weder als Einkommen noch als Vermögen zu berücksichtigen. Auch eine Berücksichtigung im Sinne der Bedarfsdeckung ist unzulässig.

Die örtlichen Jobcenter aber auch die zuständigen Dienststellen der Städte und Gemeinden sind angehalten, im Rahmen der Beratung zur Gewährung einmaliger Leistungen für die Erstaussstattung bei Schwangerschaft und Geburt proaktiv auf die zusätzliche Möglichkeit der Bundesstiftung hinzuweisen.

⁹ vgl. BSG-Urteil B 14 AS 81/08 R vom 23.03.2010

3.2.4 Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten

Die Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen sowie die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten wurde als Sonderleistung eingeführt und betrifft ebenfalls untypische Bedarfslagen, die vom Gesetzgeber nicht in die Bemessung des Regelbedarfs übernommen worden sind.¹⁰ Leistungen gemäß § 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II unterliegen nicht der kommunalen Trägerschaft, so dass diesbezüglich die fachlichen Weisungen der BA maßgeblich sind.

Aufgrund eines im Regelfall vorhandenen Krankenversicherungsschutzes und des damit verbundenen Anspruches auf Leistungen nach § 33 SGB V wird hier im Wesentlichen der Vorrang der Krankenversicherung zum Tragen kommen. Auch kann ein vorrangiger Leistungsanspruch gegenüber der Pflegekasse oder einem Rehabilitationsträger bestehen. Insofern hat sich die antragstellende Person auch vorab mit diesem in Verbindung zu setzen und dessen Entscheidung einzuholen. Dieses ist für die weitere Antragsbearbeitung zwingend erforderlich.

Bei **orthopädischen Schuhen** ist vom Träger der Sozialhilfe neben der Reparatur auch die Anschaffung der Schuhe zu übernehmen. In der Gesetzesbegründung wird hierzu allerdings lediglich auf den von der leistungsberechtigten Person zu erbringenden **Eigenanteil** abgestellt, so dass eine vollständige Übernahme der Anschaffungskosten nicht vorgesehen ist. Da eine Befreiung der auf diese sogenannten Gebrauchsgegenstände anfallenden Eigenanteile nicht möglich ist, kommt folglich eine Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger in Betracht.

Für die **Reparatur orthopädischer Schuhe** kommt nur eine Leistungsgewährung in Betracht, wenn keine Leistungen vorrangig verpflichteter Träger in Anspruch genommen oder anderweitige Ansprüche geltend gemacht werden können (z. B. im Rahmen der Gewährleistung). In Betracht kommen somit überwiegend Reparaturerefordernisse, die im Zusammenhang mit der Abnutzung stehen.

Der Begriff der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen ist im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens und der damit verbundenen Gesetzesbegründung nicht hinreichend bestimmt worden. Maßstab für die Beurteilung des Leistungsumfanges (in Bezug auf Leistungen der Krankenversicherung) kann die Hilfsmittelrichtlinie bzw. der damit verbundene Hilfsmittelkatalog sein. Allerdings kann diese fehlende Konkretisierung für die Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers zunächst unbeachtet bleiben. Entsprechend des Gesetzestextes kommt nur die Reparatur der therapeutischen Geräte und Ausrüstungen bzw. deren Miete in Betracht.

Eine Anschaffung ist entsprechend des Gesetzestextes ausgeschlossen und kommt auch dann nicht in Frage, wenn der vorrangig verpflichtete Leistungsträger eine Übernahme ablehnt. Auch wenn die leistungsberechtigte Person Hilfsmittel gewählt hat, die über das Maß des Notwendigen hinausgehen, hat diese die entsprechenden Mehrkosten und ggf. höheren Folgekosten selber zu tragen. Gleiches gilt für den Anspruch der Berechtigten gegenüber dem zuständigen Rehabilitationsträger.

Folglich kann auch nur die Reparatur von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen in Betracht kommen, deren Notwendigkeit vorab über einen vorrangig verpflichteten Leistungsträger festgestellt worden ist. Vor dem Hintergrund, dass die Krankenkassen, die Pflegekassen und die Rehabilitationsträger neben der Anschaffung aber auch die Kosten für notwendige Reparaturen, Änderungen, Ersatzbeschaffungen usw. übernehmen, wird eine Leistungspflicht des Sozialhilfeträgers nicht oder nur äußerst selten in Betracht kommen. Da die Krankenkassen, Pflegekassen und Rehabilitationsträger auch die mit der leihweisen Überlassung (Miete) verbundenen Aufwendungen tragen, wird auch hier ein Leistungsanspruch zumeist gegen Null laufen.

¹⁰ vgl. Bundestagsdrucksache 17/3404, S. 103, vom 26.10.2010

4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie einschließlich der Arbeitshinweise tritt mit Wirkung zum 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinie des Kreises Unna über die Gewährung von Leistungen für die Deckung einmaliger Bedarfe i. S. d. § 24 Abs. 3 SGB II, § 31 SGB XII (Stand Juli 2018) sowie die in diesem Zusammenhang ergangene fachaufsichtliche Weisung vom 25.11.2021 außer Kraft.

Unna, 28.03.2025

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Möbs', with a stylized flourish at the end.

Matthias Möbs
Leiter Fachbereich Arbeit und Soziales

5 Anlagen

5.1 Wohnungseinrichtung/Haushaltsgeräte

Küche		
Artikel	Anzahl	Betrag
Grundbedarf		
Esstisch	1	46,00 €
Spülenschränk	1	87,00 €
Küchenschrank (Anrichte)	1	71,00 €
Deckenlampe inkl. Leuchtmittel	1	8,00 €
Scheibengardine	1	6,00 €
		218,00 €
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Stuhl	1	15,00 €
Küchenschrank (Wandschrank)	1	29,00 €
		44,00 €

Flur/Diele		
Artikel	Anzahl	Betrag
Grundbedarf		
Spiegel	1	5,00 €
Garderobenleiste	1	3,00 €
Schuhregal	1	9,00 €
Decken-/Wandlampe inkl. Leuchtmittel	1	8,00 €
		25,00 €

Bad/Toilette		
Artikel	Anzahl	Betrag
Grundbedarf		
Badezimmerschrank/-unterschrank	1	20,00 €
Spiegel	1	5,00 €
Decken-/Wandlampe inkl. Leuchtmittel	1	8,00 €
Scheibengardine	1	6,00 €
		39,00 €

Wohnzimmer		
Artikel	Anzahl	Betrag
Grundbedarf		
Wohnzimmerschrank/Anbauwand	1	95,00 €
Couch	1	138,00 €
Tisch	1	20,00 €
Lampe inkl. Leuchtmittel	1	8,00 €
Gardine/Vorhang	1	5,00 €
		266,00 €
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Sessel/Stuhl	1	48,00 €
		48,00 €

Schlafzimmer (Erwachsene)		
Artikel	Anzahl	Betrag
Grundbedarf		
Kleiderschrank*	1	121,00 €
Spiegel (Körperspiegel)	1	11,00 €
Deckenlampe inkl. Leuchtmittel	1	8,00 €
Gardine/Vorhang	1	5,00 €
		145,00 €
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Bett inkl. Lattenrost	1	71,00 €
Matratze	1	42,00 €
Nachttisch	1	20,00 €
Bettwäsche inkl. Bettlaken	2	22,00 €
Oberbett (Bettdecke, Kissen)	1	22,00 €
		177,00 €

*Bedarf bei Partnerschaft berücksichtigt

Kinder-/Jugendzimmer		
Artikel	Anzahl	Betrag
Kleiderschrank	1	72,00 €
Schreibtisch	1	20,00 €
Schreibtischstuhl	1	25,00 €
Lampe inkl. Leuchtmittel	1	9,00 €
Gardine/Vorhang	1	5,00 €
		131,00 €
Personenbezogener Bedarf (zusätzlich)		
Bett inkl. Lattenrost	1	71,00 €
Matratze	1	42,00 €
Bettwäsche inkl. Bettlaken	2	22,00 €
Oberbett (Bettdecke, Kissen)	1	22,00 €
		157,00 €

Haushaltsgeräte		
Artikel	Anzahl	Betrag
Elektroherd	1	199,00 €
Kühlschrank - bis 2 Personen -	1	111,00 €
Kühlschrank mit Gefriermöglichkeit - bis 4 Personen -	1	154,00 €
Kühl-/Gefrierkombination - ab 5 Personen -	1	224,00 €
Waschmaschine (1200 U/min)	1	234,00 €
Staubsauger	1	35,00 €
Bügeleisen	1	12,00 €

5.2 Kleiner Hausrat

Der sogenannte kleine Hausrat umfasst die Ausstattungsgegenstände die benötigt werden, um den grundlegenden Anforderungen an die Haushaltsführung gerecht zu werden. Nicht umfasst werden hierbei die im Regelbedarf enthaltenen Verbrauchsgüter.

Folgende Kategorien finden hierbei Berücksichtigung:

- **Reinigungsartikel** **21,00 €**

darin enthalten:
Reinigungstücher, Aufnehmer/Bodentuch, Besen, Kehrgarnitur, Schrubber, Putzeimer, Abfalleimer, WC-Garnitur
- **Küchenbedarf** **75,00 €**

darin enthalten:
Geschirrsset (für 4 Personen), Besteckset (für 4 bis 6 Personen), Gläserset (für 6 Personen), Schüsselset, Topfset, Pfanne, Küchenhelfer-Set, Küchenmesser-Set, Sieb, Dosenöffner, Geschirrtücher

Um den höheren Bedarf eines Mehr-Personen-Haushaltes zu decken (Geschirr, Besteck, Gläser, Schüsseln, Töpfe/Pfannen, Geschirrtücher) beläuft sich die Leistung für einen

3- oder 4-Personen-Haushalt auf	102,00 € ,
5- oder 6-Personen-Haushalt auf	136,00 € ,
7- oder 8-Personen-Haushalt auf	163,00 € ,
9- oder 10-Personen-Haushalt auf	190,00 € ,
11- oder 12-Personen-Haushalt auf	217,00 € .

Der Klassifizierung der Haushaltsklassengrößen liegt zugrunde, dass sich die Referenzwerte auf den möglichen Erwerb von Mehrfachpackungen beziehen. (Ab einer Haushaltsklassengröße von 13 Personen, 15 Personen etc. erhöht sich die Leistung jeweils um 27,00 €.)

- **Hygieneartikel** **45,00 €**

darin enthalten:
4 Handtücher, 4 Waschlappen, 2 Duschtücher, Wäschekorb, Wäscheständer/-leine, Wäscheklammern, Bügelbrett

Für jede weitere Person erhöht sich der berücksichtigungsfähige Bedarf um 11,00 €.

Die ermittelten Einzelpreise wurden aufgerundet auf volle Euro. Die Referenzwerte bezieht sich auf den möglichen Erwerb von Mehrfachpackungen, die die berücksichtigte Bedarfsmenge beinhalten.

5.3 Bekleidung

Die Bemessung der Bekleidungspauschale orientiert sich an den Empfehlungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe. Zur Preisermittlung wurde im Wesentlichen auf das Angebot von Textildiscountern und dem Versandhandel zurückgegriffen. Auch wurden Angebote der Sozialkaufhäuser mit in die Betrachtung aufgenommen. Die unterschiedlichen Bedarfe für die verschiedenen Jahreszeiten sind ebenso wie die grundlegenden Hygienebedürfnissen berücksichtigt worden. Zum Teil wurde bei der Bedarfsmenge nach oben hin abgewichen.

5.3.1 Bekleidung Kinder bis 15 Jahre

Kinder bis 15 Jahre			
Mädchen		Jungen	
Artikel	gesamt	Artikel	gesamt
1 Wintermantel/Parka	31,00 €	1 Wintermantel/Parka	34,00 €
1 Anorak/Regenmantel	24,00 €	1 Anorak/Regenmantel	22,00 €
4 Röcke/Hosen	53,00 €	4 Hosen (auch kurz)	51,00 €
3 Pullover/Strickjacken	37,00 €	3 Pullover/Strickjacken	44,00 €
2 Blusen/Kleider	32,00 €	2 Oberhemden	27,00 €
4 T-Shirts	22,00 €	4 T-Shirts	22,00 €
2 Paar Schuhe	48,00 €	2 Paar Schuhe	41,00 €
1 Paar Gummistiefel	14,00 €	1 Paar Gummistiefel	14,00 €
1 Paar Sandalen	18,00 €	1 Paar Sandalen	22,00 €
1 Paar Sportschuhe	27,00 €	1 Paar Sportschuhe	27,00 €
1 Paar Hausschuhe	10,00 €	1 Paar Hausschuhe	14,00 €
3 Unterhemden	11,00 €	3 Unterhemden	11,00 €
7 Schlüpfen/Pants	15,00 €	7 Unterhosen/Shorts	20,00 €
2 Nachtwäsche	24,00 €	2 Schlafanzüge	40,00 €
2 Bustiers/BHs	10,00 €		
7 Paar Socken/Strümpfe	9,00 €	7 Paar Socken	9,00 €
1 Sporthose	10,00 €	1 Sporthose	12,00 €
1 Sporthemd	8,00 €	1 Sporthemd	8,00 €
1 Badeanzug/-kappe	11,00 €	1 Badehose	9,00 €
1 Badekappe	4,00 €	1 Badekappe	4,00 €
1 Schal	6,00 €	1 Schal	8,00 €
1 Paar Handschuhe	5,00 €	1 Paar Handschuhe	6,00 €
1 Mütze	6,00 €	1 Mütze	6,00 €
1 Regenschirm	4,00 €	1 Regenschirm	4,00 €
	439,00 €		455,00 €

Die ermittelten Einzelpreise wurden aufgerundet auf volle Euro.

Der Referenzwert bezieht sich auf den möglichen Erwerb von Mehrfachpackungen, die die berücksichtigte Bedarfsmenge beinhaltet.

5.3.2

Bekleidung Jugendliche ab 16 Jahre sowie Erwachsene

Jugendliche ab 16 Jahre/Erwachsene			
Frauen		Männer	
Artikel	gesamt	Artikel	gesamt
1 Winterjacke/-mantel	35,00 €	1 Winterjacke/-mantel	44,00 €
1 Sommerjacke/-mantel	25,00 €	1 Sommerjacke/-mantel	25,00 €
1 Strickjacke	17,00 €	1 Strickjacke	23,00 €
2 Kleider	34,00 €		
2 Röcke/Hosen	32,00 €	2 Hosen	46,00 €
3 Pullover	34,00 €	3 Pullover	51,00 €
2 Blusen	27,00 €	2 Ober-/Freizeithemden	36,00 €
4 T-Shirts	25,00 €	4 T-Shirts	24,00 €
1 Paar Winterschuhe	24,00 €	1 Paar Winterschuhe	40,00 €
1 Paar Halbschuhe	16,00 €	1 Paar Halbschuhe	25,00 €
1 Paar Hausschuhe	9,00 €	1 Paar Hausschuhe	11,00 €
1 Paar Sport-/Freizeitschuhe	22,00 €	1 Paar Sport-/Freizeitschuhe	21,00 €
4 Unterhemden/Tops	17,00 €	4 Unterhemden	19,00 €
7 Schlüpfer/Pants	15,00 €	7 Unterhosen/Shorts	23,00 €
2 BHs	17,00 €		
7 Paar Socken	7,00 €	7 Paar Socken	8,00 €
2 Nachtwäsche	35,00 €	2 Schlafanzüge	44,00 €
1 Sport-/Freizeitanzug	30,00 €	1 Sport-/Freizeitanzug	34,00 €
1 Sporthemd	9,00 €	1 Sporthemd	9,00 €
1 Badeanzug/Bikini	22,00 €	1 Badehose	11,00 €
1 Schal	7,00 €	1 Schal	8,00 €
1 Paar Handschuhe	5,00 €	1 Paar Handschuhe	7,00 €
1 Mütze	7,00 €	1 Mütze	8,00 €
1 Regenschirm	4,00 €	1 Regenschirm	4,00 €
	475,00 €		521,00 €

Die ermittelten Einzelpreise wurden aufgerundet auf volle Euro.

Der Referenzwert bezieht sich auf den möglichen Erwerb von Mehrfachpackungen, die die berücksichtigte Bedarfsmenge beinhaltet.

5.4 Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

5.4.1 Schwangerschaftsbekleidung

Schwangerschaftsbekleidung	
Artikel	gesamt
1 Umstandsjacke	45,00 €
2 Umstandshosen	56,00 €
3 Umstandspullover/-blusen	75,00 €
2 Umstands-/Stillbüstenhalter	24,00 €
4 Umstandsslips	18,00 €
	218,00 €

5.4.2 Ausstattung bei Geburt

Babyausstattung/Ausstattung bei Geburt	
Artikel	gesamt
4 Bodys	11,00 €
4 Oberteile	17,00 €
4 Strampelanzüge/-hosen	18,00 €
4 Paar Söckchen	5,00 €
4 Schlafanzüge	30,00 €
2 Kopfbedeckungen (Haube/Mütze)	5,00 €
1 Jacke	14,00 €
1 Kinderbett inkl. Matratze (neu) und Zubehör	83,00 €
1 Matratze	57,00 €
2 Babyschlafsäcke (Oberbett)	34,00 €
1 Kinderwagen (komplett)	114,00 €
Weitere Ausstattungsgegenstände (beispielsweise Milch-/Teefläschchen, Schnuller, Kaputzenhandtuch, Badewanne, Fieberthermometer, Babybürste, Stillkissen, Stilleinlagen, Flaschenbürste, Lätzchen, Babydecke, Windeleimer, Wickelaufgabe, Hochstuhl)	110,00 €
	498,00 €

Die ermittelten Einzelpreise wurden aufgerundet auf volle Euro.

Der Referenzwert bezieht sich auf den möglichen Erwerb von Mehrfachpackungen, die die berücksichtigte Bedarfsmenge beinhaltet.

5.5 Muster Antrag

Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Erstausrüstung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten

Allgemeine Daten der Antragstellerin/des Antragstellers **BG-Nr. bzw. Az.:**

Name, Vorname	Geburtsdatum
PLZ, Ort	Straße, Hausnummer

Neben der Antragstellerin/dem Antragsteller werden folgende Personen in die Bedarfsgemeinschaft ein- bzw. umziehen:

	Name	Vorname	Geburtsdatum	BG-Nr./Az.:
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				

Ich beantrage die Übernahme der Kosten für den auf Seite 2 aufgeführten Bedarf wegen

- erstmaliger Anmietung Wohnungsbrand/Wasserschaden Partnerschaftstrennung
 Haftentlassung Überwindung Obdachlosigkeit Geburt eines Kindes
 Sonstiges:

Hinweise

Leistungen zur Erstausrüstung von Wohnraum gem. § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II sowie § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII werden gesondert erbracht, wenn es sich entweder um die erstmalige Beschaffung von nicht vorhandenen Ausstattungs- und Einrichtungsgegenständen oder dem Verlust der vollständigen Wohnungsausstattung durch Wohnungsbrand bzw. einem sonstigen elementaren Ereignis (sofern kein Dritter für den Verlust rechtlich einsteht) handelt.

Sind die beantragten Einrichtungsgegenstände und Haushaltsgeräte bereits einmal vorhanden gewesen und nun abgenutzt, defekt oder in der neuen Wohnung nicht einsetzbar, handelt es sich nicht um eine Erstausrüstung, sondern um eine Ersatz- bzw. Ergänzungsbeschaffung, die von der Regelleistung umfasst ist.

Die Leistungen für die Erstausrüstungen für Wohnungen werden bei bestehendem Bedarf als Sachleistung in Form von Gutscheinen gewährt.

Der Zeitpunkt der Beurteilung, ob der angegebene Bedarf tatsächlich besteht, ist der Zeitpunkt der Antragstellung. Der Leistungsträger behält sich eine Bedarfsprüfung vor.

Auflistung der beantragten Gegenstände

Hier tragen Sie die beantragten Gegenstände (z.B. Möbel, Elektrogeräte, Hausrat) ein. Bitte genaue Bezeichnung der Gegenstände angeben.

Beantragte Einrichtungsgegenstände
Küche
Wohnzimmer
Schlafzimmer
Kinder-/Jugendzimmer
Flur/Diele
Bad/Toilette
Haushaltsgeräte

Ich erkläre, dass die Kosten weder durch Einkommen und Vermögen noch auf andere Weise gedeckt werden können. Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich werde dem Sozialleistungsträger unverzüglich sämtlich Änderungen mitteilen, die Auswirkungen auf die Leistung haben können.

Ort, Datum

Unterschrift

